

## Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut

### Tollwut-Verordnung

#### Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

TollwV 1991

Getzung ab 01.06.1991

(+++ Stand: Neugefasst durch Bek. v. 11. 4. 2001 I 598; zuletzt geändert durch Art. 7 V v. 20.12.2005 I 3499 +++)

(+++ Textnachweis ab: 1. 6. 1991 +++)

#### Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

##### Inhaltsübersicht

Abschnitt 1:	Begriffsbestimmungen	§ 1
Abschnitt 2:	Schutzmaßregeln	§§ 2 bis 14
Unterabschnitt 1:	Allgemeine Schutzmaßregeln	§§ 2 bis 5
Unterabschnitt 2:	Besondere Schutzmaßregeln	
	bei Haustieren	§§ 6 bis 10
	A. Vor amtlicher Feststellung	§§ 6
	B. Nach amtlicher Feststellung	§§ 7 bis 10
Unterabschnitt 3:	Besondere Schutzmaßregeln bei wild lebenden Tieren	§§ 11 bis 12
Unterabschnitt 4:	Desinfektion	§§ 13
Unterabschnitt 5:	Aufhebung der Schutzmaßregeln	§§ 14
Abschnitt 3:	Ordnungswidrigkeiten	§§ 15
Abschnitt 4:	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§§ 16

##### Abschnitt 1

##### Begriffsbestimmungen

#### Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 1

Im Sinne dieser Verordnung liegen vor:

1. Ausbruch der Tollwut, wenn diese durch virologische Untersuchung nach einem in den vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Bundesanzeiger bekannt gemachten Arbeitsanleitungen zur Labordiagnostik von anzeigepflichtigen Tierseuchen (BAnz. S. 18304 vom 12. September 2000) beschriebenen Untersuchungsverfahren festgestellt worden ist;
2. Verdacht des Ausbruchs der Tollwut, wenn das Ergebnis der klinischen Untersuchung, der pathologisch-anatomischen Untersuchung oder der histologischen Untersuchung, jeweils in Verbindung mit epizootiologischen Anhaltspunkten, den Ausbruch der Tollwut befürchten lässt;
3. wirksamer Impfschutz bei Hunden und Katzen, wenn eine Impfung gegen Tollwut
  - a) im Falle einer Erstimpfung bei Welpen im Alter von mindestens drei Monaten mindestens 21 Tage nach Abschluss der Grundimmunisierung und längstens um den Zeitraum zurückliegt, den der Impfstoffhersteller für eine Wiederholungsimpfung angibt, oder
  - b) im Falle von Wiederholungsimpfungen die Impfungen jeweils innerhalb des Zeitraumes durchgeführt worden sind, den der Impfstoffhersteller für die jeweilige Wiederholungsimpfung angibt.

##### Abschnitt 2

##### Schutzmaßregeln

##### Unterabschnitt 1

##### Allgemeine Schutzmaßregeln

#### Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 2

##### Impfungen und Heilversuche

- (1) Gegen die Tollwut darf nur mit Impfstoffen aus nicht vermehrungsfähigen (inaktivierten) Erregern geimpft werden. Impfungen seuchenkranker oder verdächtiger Tiere gegen die Tollwut sind verboten. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Impfung wild lebender Tiere.
- (2) Die zuständige Behörde kann Impfungen gegen die Tollwut anordnen, sofern dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.
- (3) Heilversuche an verdächtigen Tieren sind verboten.

#### Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 3

##### Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, sofern Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen,

1. von § 2 Abs. 1 Satz 1 für die Impfung mit anderen als den dort bezeichneten Impfstoffen,
2. von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 für wissenschaftliche Versuche,
3. von § 2 Abs. 1 Satz 2 für ansteckungsverdächtige Tiere, sofern sie zu dem Zeitpunkt, an dem sie tatsächlich oder vermutlich mit seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, unter wirksamem Impfschutz gestanden haben.

#### Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 4

##### Anzeige von Tierausstellungen

Hunde- und Katzenausstellungen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Hunden und Katzen sind der zuständigen Behörde mindestens acht Wochen vor Beginn anzuzeigen. Die zuständige Behörde kann solche Ausstellungen und Veranstaltungen beschränken oder verbieten, wenn es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

#### Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 5

##### Kennzeichnung

Es ist verboten, Hunde außerhalb geschlossener Räume frei laufen zu lassen oder mit sich zu führen, wenn sie nicht ein Halsband, einen Gurt oder ein sonstiges Hundegeschirr tragen, auf oder an dem Name und Anschrift des Besitzers angegeben sind oder an dem eine Steuermarke befestigt ist. Dies gilt nicht für Hunde auf umfriedeten Grundstücken, von denen sie nicht entweichen können, und für Jagdhunde bei jagdlicher Verwendung.

##### Unterabschnitt 2

##### Besondere Schutzmaßregeln bei Haustieren

A.

##### Vor amtlicher Feststellung

#### Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 6

##### Aufhebung der Schutzmaßregeln

#### Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 7

##### Tötung und unschädliche Beseitigung

- (1) Ist der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Tollwut in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde die sofortige Tötung und unschädliche Beseitigung der seuchenverdächtigen Tiere anordnen; bei seuchenverdächtigen Hunden und Katzen hat sie die Tötung und unschädliche Beseitigung anzuordnen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Behörde bei seuchenverdächtigen Hunden oder Katzen anstelle der Tötung und unschädlichen Beseitigung die behördliche Beobachtung bis zur Bestätigung oder Beseitigung des Verdachts anordnen, wenn diese Tiere

1. einen Menschen gebissen haben oder
2. nachweislich unter wirksamem Impfschutz stehen.

(3) Das Schlachten und Abhauen seuchenverdächtiger Tiere sowie der Verkauf oder Verbrauch einzelner Teile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse solcher Tiere sind verboten.

#### Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 8

##### Schutzmaßregeln für den gefährdeten Bezirk

- (1) Ist der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Tollwut bei einem Haustier oder einem wild lebenden Tier amtlich festgestellt und kann im Falle der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Tollwut bei einem Haustier eine Infektion in diesem Gebiet auf Grund epizootiologischer Nachforschungen nicht ausgeschlossen werden, so erklärt die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ein Gebiet mit einer Fläche von mindestens 5.000 Quadratkilometern oder mit einem Radius von mindestens 40 Kilometern um die Tierhaltung, die Abschuss-, Tötungs- oder Fundstelle zum gefährdeten Bezirk und gibt dies öffentlich bekannt. Im Falle der amtlichen Feststellung des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der Tollwut bei Fledermäusen gilt Absatz 4.

(2) Die zuständige Behörde bringt an den Zugängen zu dem gefährdeten Bezirk und an anderen geeigneten Stellen Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift "Tollwut! Gefährdeter Bezirk" gut sichtbar an.

(3) Im gefährdeten Bezirk dürfen Hunde und Katzen nicht frei laufen gelassen werden. Hiervon ausgenommen sind Hunde, die nachweislich unter wirksamem Impfschutz stehen und die von einer Person begleitet werden, der sie zuverlässig gehorchen, sowie Katzen, die nachweislich unter wirksamem Impfschutz stehen.

(4) Ist der amtierende Tierarzt der Meinung, dass die Tiere nicht sicher einzusperren sind, so kann die zuständige Behörde die Tiere auf Grund amtierärztlicher Untersuchung als unbegründet erwiesen haben.

#### Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 9

##### Schutzmaßregeln bei Ansteckungsverdacht

#### Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 10

##### Bei seuchenverdächtigen Tieren

#### Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 11

##### Bei Füchsen auf Tollwut

#### Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 12

##### Bei Füchsen auf Tollwut

#### Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 13

##### Aufhebung der Schutzmaßregeln

#### Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 14

##### Schutzmaßregeln auf, die sie wegen des Ausbruchs oder des

(1) Die zuständige Behörde hebt Schutzmaßregeln auf, die sie wegen des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der Tollwut vor einem Haustier durchgesetzt worden sind. Sie kann die sofortige Tötung und unschädliche Beseitigung der seuchenverdächtigen Tiere ordnen. Dies gilt nicht für Hunde und Katzen anordnen, wenn anzunehmen ist, dass sie mit seuchenverdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind.

(2) Seuchenkrank Tiere, die in einem Haustier oder in einem wild lebenden Tier festgestellt wurden, werden aufgezogen und können nicht mehr als Haustiere oder Wildtiere bezeichnet werden. Sie dürfen nicht mit anderen Tieren zusammengehalten werden.

(3) Die zuständige Behörde kann die Tiere, die in einem Haustier oder in einem wild lebenden Tier festgestellt wurden, aufgezogen und können nicht mehr als Haustiere oder Wildtiere bezeichnet werden. Sie dürfen nicht mit anderen Tieren zusammengehalten werden.

#### Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 15

##### Ordnungswidrigkeiten

#### Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 16

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 17

##### Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut

#### Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 18

##### Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut

#### Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 19

##### Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut

#### Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 20

##### Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut

#### Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 21

##### Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut

#### Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 22

##### Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut

#### Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 23

##### Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut

#### Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 24

##### Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut

#### Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 25

##### Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut

#### Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 26

##### Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut

#### Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 27

##### Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut

#### Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 28

## &lt;h